

Ordnung zum Umgang mit Multimedia-Geräten

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 20.09.2019

Präambel

Schule ist ein Raum, der offen sein muss für die unmittelbare persönliche Begegnung und Kommunikation. Uns sind eine ungestörte Lern- und Arbeitsatmosphäre ebenso wichtig wie ein soziales Miteinander ohne Handynutzung während der freien Zeiten, z.B. beim Grüßen. Gleichzeitig wollen wir Schülerinnen und Schüler an eine verantwortungsvolle Mediennutzung heranführen und Mobbing durch Fotos, Videos oder Mitschnitte verhindern.

Deshalb gilt:

Keine Handynutzung auf dem Schulgelände spätestens ab dem ersten Klingeln und während der gesamten Schul- und Unterrichtszeit. Handys müssen ausgeschaltet sein. Ausnahmen nur unter der Erlaubnis durch eine Lehrkraft, z.B. in dringenden Fällen, bei Klassenfahrten oder zu Unterrichtszwecken.

Schülerinnen und Schüler der **Klassen 9 und 10** dürfen während der Mittagspause Handys in der Cafeteria und auf dem Schulhof nutzen. Schülerinnen und Schüler der **MSS** dürfen Smartphones und andere digitale Geräte während ihrer Freistunden und der Mittagspause in dafür ausgewiesenen Oberstufenbereichen nutzen (Foyer im 2. Obergeschoss, Bibliothek, R. 152, Cafeteria, Schulhof). Bei **Zuwiderhandlungen** werden die Geräte eingezogen und im Sekretariat hinterlegt (ausgeschaltet und namentlich gekennzeichnet).

Für **Klassen 5 bis 10** gilt: Die Handys können frühestens am selben Tag um 13 Uhr abgeholt werden. Grundsätzlich holen Eltern die Geräte ab.

Für **Klassen 11-13** gilt: Die Handys können frühestens am selben Tag um 15:45 Uhr abgeholt werden. Die Geräte können durch die Schülerinnen und Schüler selbst abgeholt werden.

Für alle gilt:

Jegliche Bild- und Tonaufnahmen sind aus Datenschutzgründen und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte auf dem Schulgelände **untersagt**. Der Konsum und die Verbreitung von strafrechtlich relevanten Medieninhalten sind grundsätzlich verboten. Dazu zählen u.a. gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische und pornografische Inhalte. Auch das Tauschen von Medieninhalten, die dem Urheberrecht unterliegen, ist untersagt. Lehrkräfte können vor Leistungsüberprüfungen anordnen, dass Smartphones, Smartwatches o.ä. abzugeben sind. Täuschungsversuche mit Multimediageräten führen unmittelbar dazu, dass die Leistungsüberprüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wird.

Hinweis: Lehrerinnen und Lehrer dürfen Inhalte eines Handys nur mit Zustimmung des betroffenen Schülers oder Schülerin kontrollieren. Bei Verdacht auf eine Straftat kann eine Lehrerin oder ein Lehrer das Handy vorübergehend einziehen und ggf. die Polizei einschalten. Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte, insbesondere Mobbing führen zur Anwendung von Maßnahmen nach Abschnitt 14 der ÜSchO (2009/2018), je nach dem Grad der Schwere bis hin zum Schulausschluss.

Eltern stehen in der Verantwortung für eine altersgemäße Mediennutzung ihrer Kinder (v.a. Altersbeschränkung bei der Nutzung sozialer Netzwerke).

Die Kenntnisnahme und voll umfängliche Einhaltung dieser Regelung ist auf dem beigefügten Rückmeldebogen zu quittieren.